

ZH_OBERGERICHT SU110056 vom 9. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU110056

FR: ZH_OBERGERICHT SU110056 du 9 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SU110056 del 9 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Strafverfügung des Statthalteramtes des Bezirkes Dielsdorf vom 21. August 2009 wurde der Verzeigte A._____ gestützt auf Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV sowie in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 SVG, Art. 28 Abs. 1 VRV und Art. 41b Abs. 2 VRV wegen un- genügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren und wegen Unterlassens der Richtungsanzeige mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft (Urk. 3/2).

E. 2

Der Verzeigte und Appellat (fortan Verzeigte) stellte durch seinen Verteidiger mit Schreiben vom 28. August 2009 fristgerecht das Begehren um gerichtliche Beurteilung (Urk. 3/3). Nach Durchführung der ergänzenden Untersuchung, ins- besondere der Befragungen des Verzeigten (Urk. 3/11, 3/19 und 3/22) und der beiden damaligen Mitfahrerinnen des Verzeigten, nämlich seiner Ehefrau B._____ (Urk. 3/9) und seiner Tochter C._____ (Urk. 3/10), sowie der beiden Polizeibeamten D._____ (Urk. 3/20) und E._____ (Urk. 3/21) als Zeugen, teilte das Statthalteramt des Bezirkes Dielsdorf dem Verteidiger des Verzeigten mit Schreiben vom 20. August 2010 mit, an der Bussenverfügung festzuhalten (Urk. 3/23). Nachdem der Verzeigte sein Begehren um gerichtliche Beurteilung in der Folge nicht zurückzog, überwies das Statthalteramt des Bezirkes Dielsdorf die Akten mit Eingabe vom 13. September 2010 an den Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Dielsdorf (Urk. 1). Der Vorderrichter sprach den Verzeigten mit Urteil vom 16. November 2010 in Aufhebung der Strafverfügung Nr. ST.2009.1386 des Statthalteramtes des Bezirkes Dielsdorf vom 21. August 2009 der Übertretung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV frei, befand ihn aber der Übertretung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 SVG und Art. 28 Abs. 1 VRV und Art. 41b Abs. 2

- 4 - VRV schuldig und bestrafte ihn mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.–. Gleichzei- tig sprach er dem Verzeigten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 2'000.– aus der Gerichtskasse zu (Urk. 11 S. 16).

E. 3

Betrifft das angefochtene Urteil wie im vorliegenden Fall eine Übertretung, für die nur eine Busse ausgefällt worden ist, so schränkt § 412 Abs. 2 StPO/ZH die Kognition der Berufungsinstanz insofern ein, als diese das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es auf einem Verfahrensfehler beruht, ob Fehler in der Anwendung des materiellen Rechts vorliegen oder ob erhebliche Bedenken an der Richtigkeit der vorgenommenen Tatsachenfeststellung beste- hen (§ 412 Abs. 2 Ziff. 1-3 StPO/ZH). Gleiches gilt, wenn in Übertretungsverfah- ren die Bestrafung mit einer Busse beantragt

worden war, aber ein Freispruch erfolgte oder von einer Bestrafung Umgang genommen wurde (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 1035 f.).

E. 4

Vorliegend macht die Appellantin einerseits erhebliche Bedenken an der Richtigkeit der Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung der Vorinstanz im Sinne von § 412 Abs. 2 Ziff. 3 StPO/ZH und andererseits Fehler in der Anwendung des materiellen Rechts im Sinne von Art. 412 Abs. 2 Ziff. 2 StPO/ZH geltend (Urk. 8, 15/1 und 21).

- 6 -

E. 4.1

Hinsichtlich des objektiven Verschuldens ist zu berücksichtigen, dass der Verzeigte während zwei längeren Streckenabschnitten von ca. 900 und ca. 700

- 13 - Meter einen auch unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen deutlich zu geringen Abstand zum jeweils vor ihm fahrenden Fahrzeug einhielt und dadurch nicht nur sich selber, sondern auch seine Mitfahrer und andere Verkehrsteilnehmer einer abstrakten Gefahr aussetzte. Bei einem brusken Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs wäre ein Auffahrunfall höchstens mit einem Ausweichmanöver zu verhindern gewesen. Die Einhaltung eines genügenden Abstandes gilt zu Recht als grundlegende Verkehrsregel, deren Verletzung die Ursache vieler und oft schwerer Unfälle ist. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Verzeigte vorsätzlich handelte. Gesamthaft betrachtet ist das Verschulden des Verzeigten hinsichtlich dieser Übertretung als nicht mehr leicht zu werten. Hinzu kommt, dass der Verzeigte eine weitere Verkehrsregelverletzung beging, indem er die Richtungsanzeige unterliess, wobei das diesbezügliche Verschulden noch als leicht bezeichnet werden kann.

E. 4.2

Bezüglich der finanziellen Verhältnisse ist von einem jährlichen steuerbaren Einkommen des Verzeigten von rund Fr. 150'000.– auszugehen. Er ist zudem Eigentümer eines Einfamilienhauses und hat rund Fr. 200'000.– Barvermögen (Prot. I S. 3). Zu Gunsten des Verzeigten ist zu berücksichtigen, dass er gemäss eigenen Angaben einen ungetrübten automobilistischen Leumund hat (Prot. I S. 3).

E. 4.3

Aufgrund seines Verschuldens sowie angesichts seiner vorstehend wiedergegebenen finanziellen Verhältnisse wäre allein schon für die Missachtung des Mindestabstandes eine Busse von mehr als Fr. 300.– angemessen. Für das Untertreten der Richtungsanzeige ist schon nach der Bussenliste zur OBV eine Busse von Fr. 100.– vorgesehen (Ziff. 321.1.). Insgesamt ist hier eine Busse von Fr. 400.– angemessen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, die praxisgemäss auf 4 Tage festzulegen ist.

- 14 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die noch festzusetzenden Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Kosten des Statthalteramtes des Bezirks Dielsdorf im Betrag von insgesamt Fr. 695.– (Kosten gemäss Strafverfügung vom 21. August 2009 von Fr. 355.–, nachträgliche Untersuchungskosten von Fr. 260.– und Überweisungsgebühr von Fr. 80.–; Urk. 1) dem Verzeigten aufzuerlegen (§ 347 StPO/ZH i.V.m. § 188 StPO/ZH). 2. Am 1. Januar 2011

ist die Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) in Kraft getreten. Da jedoch im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts Anwendung finden, ist in Anwendung der bisherigen Gerichtsgebührenverordnung des Obergerichts vom 4. April 2007 (GerGebV) die vorinstanzliche Gerichtsgebühr auf Fr. 600.– festzusetzen (§ 12 Ziff. 1 GerGebV und § 23 GebV OG). 3. Im Berufungsverfahren erfolgt die Auflage der Kosten in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (§ 396a StPO/ZH). Da der Verzeigte im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollständig unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. 4. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 4. April 2007 (GerGebV) auf Fr. 600.– zu veranschlagen (§ 12 Ziff. 1 i.V.m. § 13 GerGebV). Es wird beschlossen:

E. 4.4

Die obigen Erwägungen führen zum Schluss, dass die Beweiswürdigung durch die Vorinstanz nicht haltbar ist. Gestützt auf die glaubhaften Zeugenaussagen der beiden Polizeibeamten D._____ und E._____ sowie des vom Polizeibeamten D._____ verfassten Polizeirapports bestehen keine Zweifel daran, dass der Verzeigte als Lenker des Personenwagens mit den Kontrollschildern ... am 17. Mai 2009, um ca. 16.50 Uhr, auf der F._____ -Strasse in G._____ in Fahrtrichtung H._____ über längere Strecken von ca. 900 Meter und ca. 700 Meter bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h lediglich einen Abstand von maximal 15 Metern zum jeweils vor ihm fahrenden Fahrzeug wahrte.

- 11 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Einer Übertretung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG macht sich strafbar, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes, insbesondere die im III. Titel dieses Gesetzes (Art. 26-57 SVG) enthaltenen Bestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen bundesrätlichen Vollziehungsvorschriften verletzt, wobei die fahrlässige Tatbegehung genügt (Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG). Ferner ist bereits eine abstrakte Gefährdung der Verkehrssicherheit strafbar, weshalb unerheblich ist, ob durch den Verstoss gegen die Verkehrsvorschriften eine konkrete Unfallgefahr bewirkt wurde oder nicht. Gemäss Art. 34 Abs. 4 SVG ist gegenüber allen Strassenbenützern ausreichend Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Der beim Hintereinanderfahren einzuhaltende Abstand ist nach Art. 12 Abs. 1 VRV dann ausreichend, wenn der Fahrzeugführer des hinteren Fahrzeugs auch bei überraschendem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeugs rechtzeitig hinter diesem anhalten kann. Das überraschende Bremsen schliesst ein bruskes Bremsen mit ein. Letzteres ist, auch wenn ein Fahrzeug folgt, im Notfall gestattet (vgl. Art. 12 Abs. 2 VRV). Was als ausreichender Abstand im Sinne dieser Bestimmungen zu verstehen ist, hängt von den gesamten Umständen ab. Dazu gehören unter anderem die Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse sowie die Beschaffenheit der beteiligten Fahrzeuge. Obschon die Rechtsprechung keine allgemeinen Grundsätze zur Frage entwickelt hat, bei welchem Abstand in jedem Fall, das heisst auch bei günstigen Verhältnissen, eine einfache Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 1 SVG anzunehmen ist, sind doch als Faustregel für ungenügenden Abstand – jedenfalls bei Geschwindigkeiten unter 100 km/h – der "halbe Tacho", mithin halb so viele Meter wie die Geschwindigkeit in Kilometern beträgt, oder die "Zwei-Sekunden-Regel" allgemein bekannt (BGE 131 IV 133, Erw. 3.1). 2. Der Verzeigte fuhr mit seinem Personalfahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h auf der F._____ -Strasse in G._____ in Richtung H._____. Dabei wahrte er über zwei längere Strecken von ca. 900 Meter und ca. 700 Meter zum

- 12 - jeweils vor ihm fahrenden Fahrzeug einen Abstand von maximal 15 Meter. Dies entspricht bei der vom Verzeigten gefahrenen Geschwindigkeit von 80 km/h nicht einmal "einem Fünftel Tacho", mithin einem zeitlichen Abstand von rund 0,7 Sekunden. Zwar waren gemäss den Erwägungen der Vorinstanz die Strassen- und Sichtverhältnisse gut, war die Fahrbahn eben und trocken und führte diese gerade aus (Urk. 11 S. 13). Ein derart geringer Abstand bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h ist aber auch bei günstigen Verhältnissen eindeutig zu klein, um bei brüskem Bremsen des voranfahrenden Fahrzeuges noch rechtzeitig hinter diesem anhalten zu können, denn einzig der Reaktionsweg des Verzeigten hätte bei einer durchschnittlichen Reaktionszeit von einer Sekunde über 22 Meter betragen. 3. Der Verzeigte ist demnach in Abänderung der vorinstanzlichen Urteils ferner der Übertretung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Bei der Strafzumessung ist die rechtskräftig erfolgte Verurteilung wegen Unterlassung der Richtungsanzeige im Strassenverkehr im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 SVG und Art. 28 Abs. 1 und Art. 41b Abs. 2 VRV mit einzubeziehen. 2. Verstösse gegen Art. 90 Ziff. 1 SVG werden mit Busse bestraft. Es handelt sich um Übertretungstatbestände im Sinne von Art. 103 StGB. 3. Das Gericht bemisst die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB).

E. 5

Der Anfechtungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung soll im Sinne einer "Notbremse" ermöglichen, offensichtliche Fehler bei der Feststellung bzw. Würdigung der dem Urteil zugrunde liegenden Tatsachen zu korrigieren. Die Tatsachenfeststellung bzw. -würdigung steht grundsätzlich im Ermessen des erkennenden Richters, der das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung fällt (§ 284 StPO/ZH). Sie entzieht sich gemäss § 412 Abs. 2 Ziff. 3 StPO/ZH der Beurteilung durch die Berufungsinstanz, sofern sie sich im Rahmen des Gesetzes hält und nachvollziehbar ist. Die Berufungsinstanz kann nur dann eingreifen, wenn dieser Rahmen vom Vorderrichter überschritten wurde, das heisst seine Tatsachenfeststellungen nahezu unhaltbar beziehungsweise abwegig sind, eben erhebliche Bedenken an deren Richtigkeit bestehen. Dabei ist zunächst an Versehen und Irrtümer, ferner an Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage und den Feststellungen im Urteil, aber auch an Fälle zu denken, in welchen die zur Verfügung stehenden Beweismittel nicht in genügender Weise ausgeschöpft wurden (Schmid, a.a.O., N 1035a). Der Anfechtungsgrund des Fehlers in der Anwendung des materiellen Rechts (§ 412 Abs. 2 Ziff. 2 StPO/ZH) umfasst die Kontrolle aller im vorliegenden Fall angewendeten oder fälschlicherweise nicht angewendeten materiellen Rechtsnormen. Unter diesem Titel kann auch das Vorliegen eines Ermessensmissbrauchs geprüft werden, nicht aber die blosser Angemessenheit eines Entscheides (z.B. hinsichtlich der Strafzumessung). Insoweit ergibt sich eine Abweichung von der vollständigen Kognition gemäss § 412 Abs. 1 StPO/ZH. III. Sachverhalt 1. Dem Verzeigten wird nebst der Unterlassung der Richtungsanzeige, über die bereits rechtskräftig entschieden wurde (dazu oben unter II./2.), vorgeworfen, er sei als Lenker des Personenwagens mit den Kontrollschildern ... am 17. Mai 2009, um ca. 16.50 Uhr, auf der F.____-Strasse in G.____ in Fahrtrichtung H.____ ab Höhe ... bis Höhe der Einfahrt zum Hotel ... (ca. 900 Meter) und er-

- 7 - neut ab Einmündung I. _____-Strasse/F. _____-Strasse bis zum Verkehrskreisel F. _____-Strasse/J. _____-Strasse (ca. 700 Meter) mit ungenügendem Abstand hinter dem jeweils vor ihm fahrenden Fahrzeug gefahren (Urk. 3/1 und 3/2). 2. Der Verzeigte bestritt von Anfang an den ihm von der Appellantin vorgeworfenen Sachverhalt des ungenügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren (Urk. 3/11, 3/19 und 3/22, Prot. I S. 4 ff.). 3. Die Vorinstanz fasste die Aussagen der Beteiligten im Wesentlichen korrekt zusammen, so dass zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden kann (§ 161 GVG/ZH; Urk. 11 S. 6 ff.). In Würdigung dieser Aussagen kam sie zum Schluss, dass sich der der Strafverfügung des Statthalteramtes des Bezirkes Dielsdorf zugrunde liegende Sachverhalt bezüglich des ungenügenden Abstandes beim Hintereinanderfahren nicht genügend erstellen lasse. Es seien sowohl die Aussagen des Verzeigten und seiner Familienangehörigen als auch diejenigen der beiden Polizeibeamten widerspruchsfrei und damit glaubhaft. Es würden keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die eine Darstellung überzeugender sei als die andere, auch wenn den beiden Polizeibeamten aufgrund ihrer hoheitlichen Funktion eine hohe Glaubwürdigkeit zukomme. Dass der Verzeigte möglicherweise kurzfristig, beim Abbiegen des vor ihm fahrenden Hotelbusses, weniger als 25 Meter Abstand aufgewiesen habe, sei plausibel. Dies führe aber nicht zur Annahme, dass der Verzeigte immer nur mit

E. 10

km/h langsamer gefahren als erlaubt, da er ja die Polizei hinter sich gesehen habe (Prot. I S. 3 und S. 5 f.). Angesichts dieser unkonstanten und widersprüchlichen Aussagen sind entgegen der Auffassung der Vorinstanz durchaus Bedenken an deren Glaubhaftigkeit angebracht. Hinzu kommt, dass der Verzeigte gemäss seinen Aussagen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung das hinter ihm fahrende Polizeifahrzeug die ganze Zeit im Rückspiegel beobachtete und er deswegen auf die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit achtete (Prot. I S. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.